

Freiburg, 10. November 2020

Mitteilung an die Freiburger Gemeinden zum Betrieb der Gemeindeorgane

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der gesundheitlichen Situation sahen sich die Bundesbehörden und die kantonalen Behörden erneut gezwungen, Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zu ergreifen. Einige dieser Massnahmen wirken sich auf den Betrieb der verschiedenen Organe der Gemeinden und der Gemeindeverbände aus. Es ist jedoch äusserst wichtig, dass unsere Institutionen, soweit möglich, weiterhin funktionieren können, um die für die Bevölkerung in dieser Krisenzeit wesentlichen Leistungen sicherzustellen und die Zukunft vorzubereiten.

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), der Freiburger Gemeindeverband (FGV) und die Oberamtmännerkonferenz teilen Ihnen im Einvernehmen mit dem kantonalen Führungsorgan daher ein paar Richtlinien oder Empfehlungen zum institutionellen Betrieb der Gemeinden in den kommenden Wochen mit. Diese Angaben stützen sich auf die Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Stand am 2. November 2020) und auf die kantonale Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus vom 10. November 2020. Da sich die Situation schnell ändern kann, werden sie gegebenenfalls aktualisiert.

Gemeinderat und Vorstand eines Gemeindeverbands

Wie bereits während der ersten Welle sind die Gemeinderäte und die Vorstände der Gemeindeverbände verpflichtet, Sitzungen abzuhalten zwecks Führung der laufenden Geschäfte. Die Exekutiven entscheiden darüber, in welcher Form sie ihre Sitzungen abhalten (zum Beispiel per Videokonferenz, auf dem Zirkularweg, vor Ort unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften...).

Gemeindeversammlungen und Generalratssitzungen

Die Versammlungen der Legislativen auf Gemeindeebene gehören zu den Ausnahmen vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot für mehr als 10 Personen. Die Gemeinden können somit die Sitzungen ihrer Legislativorgane organisieren, ob es sich nun um eine Generalratssitzung oder eine Gemeindeversammlung handelt. In jedem Fall muss jedoch ein Schutzkonzept ausgearbeitet werden, das namentlich das Tragen einer Gesichtsmaske, die Einhaltung des Abstands zwischen den Teilnehmenden und die obligatorische Händedesinfektion vorsieht. Diese Schutzkonzepte müssen vorgängig dem Oberamtmann unterbreitet werden. Wir möchten die betroffenen Organe (Gemeinderat oder Büro des Generalrats) dazu anregen, ihre Schutzkonzepte dem Oberamt unverzüglich vorzulegen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Regeln (Masken, Distanz und Desinfektion)

verhindern könnte, dass Personen in Quarantäne geschickt werden müssen, wenn bei den anwesenden Personen ein positiver Fall festgestellt werden sollte.

Aufgrund der potenziellen Teilnehmerzahl sind die Gemeindeversammlungen mit besonderen Anforderungen verbunden. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, vorzusehen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger vorgängig für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung anmelden, um abschätzen zu können, welche Fläche notwendig ist, damit der Abstand zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden kann. Mit einer Anmeldung würden die Gemeinden zudem über die Daten der an der Versammlung anwesenden Personen verfügen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass nicht zu einer Anmeldung verpflichtet werden kann, und jemandem, der sich nicht vorgängig für die Gemeindeversammlung angemeldet hat, die Teilnahme nicht verweigert werden kann.

Diese Anforderungen können Verzögerungen bei der Organisation einer Gemeindeversammlung nach sich ziehen, vor allem damit ein geeigneter Saal gefunden werden kann. Die Abstimmung über den Gemeindevoranschlag 2021 wird daher bis Ende Januar 2021 zugelassen (obwohl diese Abstimmung nach der Gesetzgebung schon vor Ende Jahr erfolgen sollte). Die Gemeinden sind jedoch dazu angehalten, die Versammlung ihrer Legislativen so rasch wie möglich zu organisieren.

Delegiertenversammlung der Gemeindeverbände

Wie die Versammlungen der Gemeindelegislativen können auch die Delegiertenversammlungen der Gemeindeverbände stattfinden, vorausgesetzt dass ein Schutzkonzept vorhanden ist. Die kantonale Verordnung vom 10. November 2020 erlaubt es dem Vorstand des Verbands jedoch, die schriftliche oder elektronische Form für diese Sitzungen vorzusehen. Dieser Entscheid muss den Delegierten spätestens vier Tage vor der Delegiertenversammlung mitgeteilt werden. Der Vorstand kann auch beschliessen, dass die Versammlung in Anwesenheit jeweils einer oder einem Delegierten pro Gemeinde stattfindet, die oder der die Stimmen der Gemeinde vertritt.

Kompetenz der Gemeinde für Zonen mit hohem Personenaufkommen

Wenn die Präventionsmassnahmen im öffentlichen Raum und in Situationen mit hohem Personenaufkommen nicht eingehalten werden, können die Gemeinden Zonen mit hohem Personenaufkommen im Sinne von Artikel 3c der Bundesverordnung definieren, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske obligatorisch ist.

Die Gemeinden legen in Absprache mit der Polizei den Perimeter und den Zeitraum fest, in dem die Maskenpflicht gilt. Die betreffenden Zonen und die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske werden angemessen signalisiert.